

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. März 2024

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in Stadtkyll im Zuge der B 421 / L 24 / K 67)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in Stadtkyll im Zuge der B 421 / L 24 / K 67 durchgeführt.

Die Planung sieht zur Verbesserung der Übersichtlichkeit vor, den Knotenpunkt B 421 / L 24 / K 67 in der Ortsdurchfahrt Stadtkyll als Kreisverkehrsplatz umzubauen. Gleichzeitig ist vorgesehen die B 421 in Richtung Jünkerath bis zum Ende der Ortsdurchfahrt zu sanieren. Der neue Knotenpunkt wird als kleiner Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 32,00 m und einer Kreisfahrbahnbreite von 8,00 m ausgeführt. Die Fahrbahnen der Kreiselzufahrten werden jeweils aufgeweitet und weisen Breiten von 4,50 m (*einfahrende Fahrspuren*) und 4,00 m (*ausfahrende Fahrspuren*) auf. Die B 421 in Richtung Jünkerath erhält als typische Innerortsstraße beidseitig und mittels Bordanlage abgesetzte Gehwege mit einer Regelbreite von 1,50 m. Weiterhin werden zusätzlich verkehrsberuhigende Elemente in den Streckenzug integriert. Für den Umbau der Verkehrsflächen ist jeweils ein Vollausbau erforderlich. Im Zuge des Ausbaus erfolgt außerdem ein Rückbau einer teilweisen Überbauung der „Wirft“ (*Gewässer III. Ordnung*), ein Rückbau einer Stützwand entlang der „Wirft“ sowie eine damit verbundene Sanierung der „Wirftbrücke“.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders  
Dienststellenleiter